

(Präsident Schmidt)

(A) 13 **Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG**

hier: **Anmeldungen zum 25. Rahmenplan
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

Unterrichtung
durch die Landesregierung
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 12/189

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 12/592

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur **Abstimmung**. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung**, diese Anmeldung der Landesregierung zum 25. Rahmenplan "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach § 10 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Wer ist für diese Beschlußempfehlung? - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Beschlußempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

(B)

14 **Verfassungsgerichtliche Verfahren**

wegen Behauptungen,

das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und das 4. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung

a) der Stadt Düren

- **VerfGH 34/95** -
Vorlage 12/295

b) der Städte Marl und Olsberg und der Gemeinden Eslohe und Balve

- **VerfGH 12/95** -
Vorlagen 12/326 und 12/344

c) der Stadt Arnsberg und 10 anderer Städte

- **VerfGH 37/95** -
Vorlage 12/333

d) der Stadt Wuppertal

- **VerfGH 38/95** -
Vorlage 12/334

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 12/597

(C)

Wird hierzu das Wort gewünscht? - Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann lasse ich **abstimmen**. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung **Drucksache 12/597**, zu den Verfassungsgerichtlichen Verfahren 12/95, 34/95, 37/95, 38/95 nicht Stellung zu nehmen. Wer ist für diese Beschlußempfehlung? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Beschlußempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

15 **Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/569

erste Lesung

(D)

Der Gesetzentwurf wird durch die Landesregierung eingebracht. Ich erteile dem Herrn Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herrn Horstmann, das Wort. Bitte schön.

Dr. Axel Horstmann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung überprüft gemeinsam mit dem Arbeitsstab "Aufgabenkritik" seit 1991 sämtliche Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. In diesem Zusammenhang wurde im vergangenen Jahr die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen, eine Landesoberbehörde nach § 6 des Landesorganisationsgesetzes, durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft untersucht.

Die Zentralstelle ist zuständig für die Durchführung des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes. Dabei obliegt ihr im wesentlichen erstens die Entscheidung über die Zuerkennung des Bergmannsversor-

(Minister Dr. Horstmann)

(A) gungsscheins, zweitens die Einwirkung auf die Arbeitgeber, daß Inhaber des Scheins sinnvoll weiterbeschäftigt werden können und erforderliche Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden, drittens die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei solchen Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, und viertens schließlich die Leistung von Eingliederungshilfen, sozialer Betreuung und von Arbeitsförderung.

Ich will keine Mißverständnisse aufkommen lassen. Die Zentralstelle hat seit ihrer Gründung vor nahezu 50 Jahren diese Aufgaben gut und reibungslos erfüllt. Sie ist bei den Bergleuten anerkannt und hat wesentlich dazu beigetragen, den enormen Strukturwandel, den der Bergbau durchgemacht hat, sozialverträglich zu bewältigen. Auch in Zukunft soll sich daran nichts ändern. Die Leistungen aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins bleiben unverändert erhalten.

(B) Allerdings hat die Organisationsuntersuchung gezeigt, daß die Beibehaltung einer so kleinen Landesoberbehörde - die Zentralstelle verfügt lediglich über 17 Stellen - heute nicht mehr wirtschaftlich ist. Es ist deshalb beabsichtigt, die Zentralstelle in eine größere Verwaltungseinheit zu integrieren, und zwar in das Versorgungsamt Gelsenkirchen, das ebenfalls zu meinem Geschäftsbereich gehört. Dafür sprechen im einzelnen fünf Gründe:

Erstens: Die Versorgungsverwaltung erbringt grundsätzlich artverwandte Leistungen.

Zweitens: Die Versorgungsverwaltung hat bereits in der Vergangenheit die Zentralstelle beim Aufbau der Datenverarbeitung unterstützt.

Drittens: Die Versorgungsverwaltung kann aufgrund ihrer Größe ohne zusätzlich bezifferbaren Aufwand die internen Verwaltungsleistungen der Zentralstelle übernehmen.

Viertens: Durch die Eingliederung der Aufgaben in das Versorgungsamt Gelsenkirchen kann die Maßnahme durchgeführt werden, ohne daß die Beschäftigten einen Arbeitsortwechsel in Kauf nehmen müssen.

Fünftens schließlich: Die Aufgaben sollen dort in einem Dezernat unter Beibehaltung des Namens durchgeführt werden, so daß, für die betroffenen Bergleute sichtbar, keine wesentliche Änderung entsteht.

Durch diese Maßnahme werden fünf der heutigen 17 Stellen eingespart. Darüber hinaus wird die Leitungsstelle besoldungsmäßig abgesenkt. Für die

betroffenen Arbeitnehmer entsteht dadurch keine materielle Leistungseinschränkung. Darüber hinaus wird durch die derzeitige Modernisierung der Versorgungsverwaltung eine Serviceverbesserung erwartet. (C)

Ich bitte für die erforderliche Änderung des Landesorganisationsgesetzes um Ihre Zustimmung.
- Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Herzlichen Dank, Herr Minister Dr. Horstmann, für die Einbringung des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein.

Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die **Überweisung** des Gesetzentwurfs an den **Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** - federführend - sowie an den **Ausschuß für Grubensicherheit**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh 10.00 Uhr wieder ein. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt. (D)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 16.41 Uhr

(Anlage)

¹⁾ Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

31. Januar 1996/Ausgegeben: 2. Februar 1996

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.